

Vorblatt

Problem:

Da § 8 Abs. 1 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, sich auf die Mindeststandards des Bgld. MSG bezieht, sind die vorliegenden Richtsätze abzuändern und entsprechende Anpassungen durchzuführen.

Für den monatlichen Richtsatz gelten analog zu den Mindeststandards für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung folgende Prozentsätze des Ausgangswertes (ASVG Zulagen-Richtsatz):

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2%.

Ziel:

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Richtsätze errechnet.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung ist die betragsmäßige Anpassung der Richtsätze an die Mindeststandards des Bgld. MSG.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Kompetenzgrundlage:

Die Verordnung stützt sich auf § 8 Abs. 1 und 2 sowie auf § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Angleichung der Höhe des Lebensunterhaltes für nicht stationär untergebrachte behinderte Menschen an die Mindeststandards auf Grund des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland. Die Differenzierung des Lebensunterhaltes für behinderte Menschen und nicht behinderte Menschen wäre als gleichheitswidrig einzustufen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung werden ausgehend von dem für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehenen Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung auf Grund der oben dargelegten Prozentsätze entsprechende Eurobeträge für die monatlichen Richtsätze errechnet.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im Sinne des § 8 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 werden ausgehend vom Ausgangswert des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG die Mindeststandards des Bgld. MSG übernommen.

Zu § 5:

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens ist gesetzlich vorgesehen.